

WEISUNGEN ZUR KORRUPTIONS- BEKÄMPFUNG

FIFA®





Kernaussage



Definition/Beispiel



Verweis

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Internet: FIFA.com

INHALT

ZWECK DIESER WEISUNGEN	2
-------------------------------	----------

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG BEI DER FIFA	2
GRUNDSATZ	2
WICHTIGSTE GESETZESVORSCHRIFTEN	2
VERDACHTSFÄLLE MELDEN	3

RISIKOBEREICHE	4
GESCHENKE UND BEWIRTUNG	4
SPENDEN	5
SCHMIERGELDER	5
POLITISCHE ZUWENDUNGEN	5
ERPRESSUNG	5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
OFFIZIELLE SPRACHEN	6
GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN	6

ANHANG	7
SCHWEIZERISCHE GESETZESVORSCHRIFTEN	8
DOKUMENTE	10
DEFINITIONEN	10

ZWECK DIESER WEISUNGEN

Die FIFA setzt sich für Ethik im Fussball ein, um in der globalen Fussballgemeinschaft positive Änderungen zu bewirken. Als internationale Organisation mit Angestellten verschiedenster Nationen und mit Mitgliedsverbänden aus Ländern, die hinsichtlich Bestechung und Korruption unterschiedliche Vorstellungen, Standards und Auffassungen haben, muss die FIFA definieren, was unter widerrechtlichem oder unerwünschtem Verhalten zu verstehen ist, damit alle die gleiche Linie verfolgen und sich bewusst sind, dass die FIFA Bestechung in keiner Form toleriert. Diese Weisungen gelten für alle FIFA-Teammitglieder und externe Vermittler.

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG BEI DER FIFA



Die FIFA toleriert keine Form von Bestechung.

GRUNDSATZ

Die FIFA hält sich an höchste ethische Standards, um Korruption zu verhindern und gleichzeitig den Fussball zu fördern und das Fussballerlebnis zu steigern. Wir müssen bei der Förderung des Fussballs rund um die Welt alle massgebenden Antikorruptionsgesetze einhalten, u. a. das Schweizerische Strafgesetzbuch, das US-Gesetz gegen Korruption im Ausland (Foreign Corrupt Practices Act) und das britische Bestechungsgesetz (Bribery Act).

WICHTIGSTE GESETZESVORSCHRIFTEN



BESTECHUNG IST DAS ANGEBOT ODER DIE ANNAHME EINES WERTMÄSSIGEN NUTZENS IN DER ABSICHT, FÜR DIE FIFA ODER EINE ANDERE ORGANISATION EINEN UNRECHTMÄSSIGEN GESCHÄFTLICHEN VORTEIL ZU ERLANGEN ODER ZU BEHALTEN.

Teammitglieder

Für einen unrechtmässigen Vorteil dürfen weder Gelder noch Leistungen angenommen noch angeboten werden. Bei Kontakten mit Regierungsbeamten besteht ein grösseres Bestechungsrisiko, weshalb noch grössere Sorgfalt gilt.

Geschäftspartner

Handlungen über Geschäftspartner oder externe Vermittler können für die FIFA strafrechtliche Folgen haben. Zur Risikominderung wird bei Geschäftspartnern und externen Vermittlern daher eine verhältnismässige, risikobasierte Sanktions- und Reputationsrisikoüberprüfung durchgeführt. Über entsprechende vertragliche Vereinbarungen müssen externe Vermittler zudem zur Einhaltung dieser Weisungen verpflichtet werden.



Weitere Einzelheiten zum Verfahren zur Überprüfung der FIFA-Geschäftspartner sind den Weisungen zu internationalen Ausfuhrkontrollen und den Weisungen zu Reputationsrisiken zu entnehmen.

VERDACHTSFÄLLE MELDEN

Alle FIFA-Teammitglieder sind verpflichtet, hohe ethische Standards zu fördern. Wenn jemand in Treu und Glauben einen Verstoss oder einen möglichen Verstoss gegen diese Weisungen feststellt, muss er den Fall melden. Wenn Sie ein Vergehen vermuten, sollten Sie den Verdacht melden, denn nur so können wir Verstösse gegen diese Weisungen verhindern und den Ruf der FIFA schützen. Die FIFA behandelt alle Anzeigen vertraulich, soweit dies praktisch möglich und gesetzlich zulässig ist, und prüft jede Anzeige gründlich.

Die FIFA toleriert keinerlei Vergeltungsmassnahmen gegen Personen, die in Treu und Glauben Verdachtsfälle, Verstösse oder mögliche Verstösse gegen diese Weisungen anzeigen. Vergeltungsmassnahmen sind etwa negative Konsequenzen für Personen, die Verstösse oder Vergehen melden.



„IN TREU UND GLAUBEN“ BEDEUTET, DASS SIE ALLE INFORMATIONEN, DIE SIE HABEN, MITTEILEN.



Gehen Sie im Zweifelsfall auf Nummer sicher, und erstatten Sie Meldung.



Verstösse gegen diese Weisungen und Vergehen sind der FIFA-Compliance-Division, dem zuständigen Divisionsdirektor oder dem direkten Vorgesetzten zu melden oder über das anonyme Meldesystem (www.bkms-system.net/FIFA-Internal) anzuzeigen.

RISIKOBEREICHE



Ein Geschenk oder eine Bewirtung darf nur angeboten oder angenommen werden, wenn es/sie rein geschäftlichen Zwecken dient und von externen Parteien nicht als Versuch einer unrechtmässigen Beeinflussung eines Beschlusses aufgefasst werden kann.

GESCHENKE UND BEWIRTUNG

Die FIFA verhält sich bei ihren Tätigkeiten stets korrekt. Wir gewähren oder akzeptieren keine Geschenke oder Bewirtungen, um einen unrechtmässigen geschäftlichen Vorteil zu erlangen. Der Austausch von Geschenken und Bewirtung ist im geschäftlichen Rahmen zulässig. Für das Verfahren mit Geschenken und Bewirtung gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Freiwillige Geschenke oder Bewirtungen dürfen grundsätzlich ohne Bewilligung gewährt und angenommen werden, wenn sie den Eignungstest bestehen und:

- das Geschenk von einer oder an eine bestimmte Person einen Wert von höchstens USD 200 pro Jahr hat oder
- die Kosten der Bewirtung verhältnismässig sind.

EIGNUNGSTEST

Vor der Annahme oder dem Angebot eines Geschenks oder einer Bewirtung ist Folgendes zu prüfen:

Häufigkeit

- Ist in einem Kalenderjahr mehrmals derselbe Schenker oder Empfänger beteiligt? (Bei Geschenken ist die Obergrenze von USD 200 zu beachten.)

Zweck

- Dient das Geschenk oder die Bewirtung weder der Beziehungspflege noch der Unterstützung der FIFA und des Fussballs, und verstösst es/sie gegen lokale Gesetze?

Zeitpunkt

- Erfolgt das Angebot oder die Annahme des Geschenks oder der Bewirtung kurz vor einem geschäftlichen Beschluss, der den Schenker oder den Empfänger begünstigen kann?

Wenn die Antwort auf eine dieser Fragen **JA** lautet, ist die FIFA-Compliance-Division zu konsultieren.



Weitere Einzelheiten zur Verhältnismässigkeit von Geschenken und Bewirtungen, einschliesslich u. a. Tickets für Fussballspiele, sind den Weisungen zu Geschenken und Bewirtung zu entnehmen, in denen auch das Verfahren für Geschenke und Bewirtungen geregelt ist, deren Wert die Obergrenze überschreitet oder die durch den Eignungstest fallen.

SPENDEN

Die FIFA hat sich verpflichtet, Gemeinschaften und Gebiete, in denen sie den Fussball fördert, verantwortungsbewusst zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Spenden können mitunter Korruptionsrisiken bergen. Aus diesem Grund müssen der Präsident oder der Generalsekretär und der Chief Compliance Officer der FIFA alle Spenden im Namen der FIFA schriftlich bewilligen.

Spenden müssen einen rechtmässigen Zweck verfolgen und dürfen nicht der Verschleierung von Bestechungsgeldern dienen. Weitere Einzelheiten zu Spenden sind den Spendenweisungen zu entnehmen.

SCHMIERGELDER

Die Zahlung von Schmiergeldern ist strikt verboten. Aufforderungen von Regierungsbeamten zur Zahlung von Schmiergeldern sind unverzüglich der FIFA-Compliance-Division zu melden.

POLITISCHE ZUWENDUNGEN

Die FIFA ist politisch neutral. Politische Zuwendungen können Korruptionsrisiken bergen und als Versuch der FIFA aufgefasst werden, Regierungsbeamte oder andere Personen unrechtmässig zu beeinflussen. Aus diesem Grund gewährt die FIFA politischen Parteien und Kandidaten für politische Ämter keinerlei finanzielle, zeitliche oder sonstige Leistungen.

Ungeachtet Ihrer jeweiligen Funktion dürfen Sie im Namen der FIFA oder stellvertretend für die FIFA keine politischen Zuwendungen gewähren oder bewilligen. Sie müssen deutlich zum Ausdruck bringen, dass etwaige politische Tätigkeiten allein Ihren Überzeugungen und nicht denjenigen der FIFA entsprechen.



Spenden können in Form von Geldern, Gütern oder Leistungen an Zivil- oder Wohltätigkeitsorganisationen für gemeinnützige Zwecke oder direkt an bestimmte Gruppen oder Gemeinschaften erfolgen.



Schmiergelder sind Zahlungen an Regierungsbeamte zwecks Beschleunigung staatlicher Massnahmen.



Politische Zuwendungen umfassen alle Spenden an politische Parteien, Kampagnen oder Kandidaten für politische Ämter.

ERPRESSUNG

Erpressung liegt vor, wenn eine Zahlung allein aus dem Grund erfolgt, weil die persönliche Gesundheit oder Sicherheit nach vernünftiger Auffassung unmittelbar bedroht ist. Unsere Sicherheit hat oberste Priorität. Alle Vorfälle, die tatsächliche oder mögliche Erpressung beinhalten, sind dem jeweiligen direkten Vorgesetzten schriftlich zu melden, der seinerseits unverzüglich die FIFA-Compliance-Division schriftlich benachrichtigen muss.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

OFFIZIELLE SPRACHEN

Die vorliegenden Weisungen liegen auf Englisch und Deutsch vor. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der beiden Versionen dieser Weisungen ist der englische Text massgebend.

GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Diese Weisungen wurden vom FIFA-Generalsekretär am 10. Mai 2018 genehmigt und traten sofort in Kraft.

Zürich, 10. Mai 2018

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials 'FS' followed by a surname, all enclosed within a horizontal line that has a slight curve at the ends.

FIFA-Generalsekretärin
Fatma Samoura

ANHANG

SCHWEIZERISCHE GESETZESVORSCHRIFTEN	8
DOKUMENTE	10
DEFINITIONEN	10

SCHWEIZERISCHE GESETZESVORSCHRIFTEN

EINLEITUNG

Die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Privatsektor ist Art. 322octies und 322novies im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) sowie in Art. 4a des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt. Die Gewährung und die Annahme von Vorteilen im Privatsektor werden von Amtes wegen verfolgt, mit Ausnahme von leichten Fällen. Die Strafverfolgungsbehörden können folglich unabhängig davon, ob Strafanzeige erstattet wird oder nicht, ein Untersuchungsverfahren eröffnen. Ferner muss keine Marktverzerrung vorliegen, damit Bestechung im Privatsektor strafbar ist.

Die aktive und passive Bestechung von FIFA-Teammitgliedern bei Tätigkeiten für die FIFA kann daher zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen und finanzielle Folgen haben.

Die Gewährung und die Annahme von Vorteilen können zusätzlich immer noch als unlautere Handlung eingestuft werden, womit die Person, deren wirtschaftliche Interessen verletzt wurden, insbesondere rechtliche Schritte ergreifen kann, um eine Berichtigung und Schadenersatz zu fordern (Art. 4a UWG).

Bei aktiver Bestechung nach Art. 322octies StGB können darüber hinaus gegen eine juristische Person auch Sanktionen verhängt werden, wenn diese nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat (z. B. durch Information und Kontrolle ihrer Angestellten), um Bestechung zu verhindern. In einem solchen Fall kann gegen die juristische Person eine Geldstrafe von bis zu CHF 5 Millionen verhängt werden.

PFLICHT

Alle FIFA-Teammitglieder sind verpflichtet, die genannten Gesetzesbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

SCHWEIZERISCHE GESETZESVORSCHRIFTEN

Art. 322octies StGB Bestechen

Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322novies StGB Sich bestechen lassen

Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322decies StGB Gemeinsame Bestimmungen

1. *Keine nicht gebührenden Vorteile sind:*
 - a. *dienstrechtlich erlaubte oder vertraglich vom Dritten genehmigte Vorteile;*
 - b. *geringfügige, sozial übliche Vorteile.*
2. *Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind Amtsträgern gleichgestellt.*

Art. 4a UWG Bestechen und sich bestechen lassen

1. *Unlauter handelt, wer:*
 - a. *einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt;*
 - b. *als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.*
2. *Keine nicht gebührenden Vorteile sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.*



DOKUMENTE

- Verhaltenskodex
- Weisungen zu Reputationsrisiken
- Weisungen zu internationalen Ausfuhrkontrollen
- Weisungen zu Geschenken und Bewirtung
- Spendenweisungen
- Interne Organisationsweisungen



DEFINITIONEN

FIFA-Teammitglieder

- Generalsekretär
- stellvertretende Generalsekretäre
- alle Divisionsdirektoren
- alle anderen FIFA-Angestellten
- alle Freischaffenden und ehrenamtlichen Helfer (soweit gesetzlich zulässig)
- alle Angestellten und Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane der konsolidierten FIFA-Tochtergesellschaften

Regierungsbeamte

- alle Direktoren, Beamten oder Angestellten einer aus- oder inländischen Regierung oder einer Abteilung, Agentur oder Stelle davon oder einer Organisation im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Regierung
- alle Personen, die in einer offiziellen Funktion für oder im Auftrag einer aus- oder inländischen Regierung, Abteilung, Agentur, Stelle oder Organisation tätig sind
- alle Direktoren, Beamten oder Angestellten einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation
- alle Beamten oder Angestellten einer politischen Partei oder Zweigstelle
- alle Kandidaten für ein politisches Amt

Externer Vermittler

- Drittpartei, die im Auftrag der FIFA mit Regierungsbeamten oder Geschäftspartnern Kontakte pflegt.

Fédération Internationale de Football Association

FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
T: +41 (0)43 222 7777 FIFA.com